



Amtssigniert. SID2016101118705
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Amt der Tiroler Landesregierung

Verfassungsdienst

Dr. Reinhard Biechl

Telefon 0512/508-2213

Fax 0512/508-742205

verfassungsdienst@tirol.gv.at

An das
Bundesministerium für Verkehr,
Innovation und Technologie

p.a. st2@bmvit.gv.at

DVR:0059463

Entwurf einer 28. StVO-Novelle; Stellungnahme

Geschäftszahl VD-12/1834-2016

Innsbruck, 24.10.2016

Zu GZ BMVIT-161.003/0001-IV/ST2/2016 vom 7. Oktober 2016

Zum übersandten Entwurf einer 28. StVO-Novelle wird folgende Stellungnahme abgegeben:

Zu Z 4 (§ 42 Abs. 3):

Tirol spricht sich, auch im Hinblick auf den wachsenden Transitverkehr auf der A 12 (Inntal Autobahn) und der A 13 (Brenner Autobahn) ausdrücklich gegen die gesetzlich vorgesehene Ausnahme der Berufsgruppe der Beleuchter und Beschaller vom Wochenendfahrverbot aus.

Die Begründung für die Aufnahme dieser Berufsgruppe in den Katalog der gesetzlichen Ausnahmen vom Wochenend- und Feiertagsfahrverbot in den Erläuterungen dahingehend, dass die Mitglieder dieser Berufsgruppe auch und gerade an Wochenenden und Feiertagen Aufträge zu erledigen hätten, vermag nicht zu überzeugen. Eine solche Begründung würde auch auf viele andere Berufsgruppen zutreffen, die ein durchaus berechtigtes Interesse haben, an den Wochenenden ihre Waren zu transportieren bzw. Dienstleistungen zu erbringen. Zudem sind größere Veranstaltungen immer auf Monate im Voraus geplant, sodass sich die Veranstalter an den derzeit bestehenden gesetzlichen Bestimmungen orientieren können.

Wenn in den Erläuterungen weiters ausgeführt wird, dass das Erfordernis einer Ausnahmegewilligung für die Anforderungen der Praxis zu unflexibel erscheint, so trifft dies jedenfalls für Tirol nicht zu, als bisher bei Großveranstaltungen die Ausstellung erforderlicher Ausnahmegenehmigungen problemlos abgewickelt werden konnte.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem auch dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für die Landesregierung:

Dr. Liener

Landesamtsdirektor

Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck, ÖSTERREICH / AUSTRIA - <http://www.tirol.gv.at>

Bitte Geschäftszahl immer anführen!

Abschriftlich

An

die Abteilungen

Verkehrsrecht zu ZI. VR-StVO/Nov/3-2016 vom 11. Oktober 2016

Verkehr und Straße

Wasser-, Forst- und Energierecht

die Sachgebiete

Gewerberecht

Verwaltungsentwicklung

im Hause

zur gefälligen Kenntnisnahme übersandt.